

---

# **INFO**

## **Amt für Raumplanung**

Nr. 3 März 2005

---



### **Inhalt**

- 1 Genehmigung des kantonalen Richtplanes beim Bund**
- 2 Autobahnraststätten Knonaueramt und Zugerhof in Rotkreuz**
- 3 Erste Anpassungen des kantonalen Richtplanes**
- 4 Gesamtrevision der Ortsplanungen: Stand der Planungen**
- 5 Praxis Bauten ausserhalb der Bauzonen: Revision RPV sowie VG Entscheide**
- 6 Grenzüberschreitende Raumplanung**

## 1 Genehmigung des kantonalen Richtplanes beim Bund

Der Regierungsrat beschloss im Februar 2005 die Verabschiedung der Stellungnahme des Kantons Zug zum Entwurf des Prüfungsberichtes des Bundesamtes für Raumentwicklung. Die gewichtigsten Anträge des Regierungsrates gegen die Anträge des ARE sind:

- Auf die Sistierung der Streichung des Hirzeltunnels im vorgesehenen Trasse ist zu verzichten. Der Hirzeltunnel ist, wie vom Kantonsrat beschlossen, aus dem kantonalen Richtplan zu streichen, da auf dem geplanten Trasse ein Hirzeltunnel verkehrstechnisch nicht realisierbar ist.



Ausschnitt aus der Richtplan-Teilkarte V 3.5

- Der Regierungsrat will den Bund finanziell in das Beseitigen von Engpässen auf dem Schienennetz einbinden, wenn der Ausbau des Fernverkehrs zu Engpässen für den Regionalverkehr führt.
- Der Wirtschaftsstandort Zug ist auf ein gut ausgebautes OeV-Netz angewiesen. Im Rahmen der Stadtbahn Zug wurde der ¼ Stundentakt bereits eingeführt (Baar-Hünenberg) mit kantonalen Investitionen von rund 65 Mio. Franken. Für einen effizienten Mittelverteiler muss mittelfristig (2016) das gesamte S-Bahn- bzw. Stadtbahn-Netz auf den ¼ Stundentakt verdichtet werden. Sollte sich der Bund in dieser Frage aus der Verantwortung ziehen, müsste der Kanton seine ganze Verkehrsplanung hinterfragen und wohl verstärkt auf den motorisierten Individualverkehr setzen. Es muss für Bund, Kanton und Gemeinden erklärtes Ziel bleiben, die Zuger Agglomeration mit einem ¼ Stundentakt auf dem Mittelverteiler zu erschliessen.
- Der Deponiestandort Stockeri, Gemeinde Risch, ist als Festsetzung im kantonalen Richtplan zu belassen, wie dies vom Kantonsrat beschlossen wurde. Im Rahmen der Richtplanerarbeitung wurden für den gesamten Kanton Zug die geeigneten Standorte ausgeschieden. Der Kantonsrat setzte anschliessend, auch nach regionalen Überlegungen, die verschiedenen Deponien im kantonalen Richtplan fest. Somit lassen sich auch unnötige Transportfahrten vermeiden.



Standort Deponie Stockeri, Blickrichtung Südwest

Der Regierungsrat bittet Bundesrat Leuenberger, die Genehmigung des kantonalen Richtplanes nun vordringlich an die Hand zu nehmen, da im Kanton Zug die Genehmigungen der Ortsplanungen anstehen.

## 2 Autobahnraststätten Knonaueramt und Zugerhof in Rotkreuz

Das Bundesamt für Strassenbau übermittelte dem Kanton Zug das Projekt für eine Autobahnraststätte im Knonaueramt zur Stellungnahme. Der Regierungsrat diskutierte das Geschäft an seiner Sitzung vom 1. Februar 2005 und beauftragte die Baudirektion, im Sinne dieser Diskussion die Stellungnahme des Kantons zu verfassen. Die Baudirektion liess sich zuhanden des Bundesamtes für Strassen ASTRA wie folgt vernehmen: "Der Kanton Zug hat keine grundsätzlichen Einwände gegen das Projekt einer Autobahnraststätte im Knonaueramt. Er bzw. private Investoren behalten sich jedoch vor, im Verlaufe dieses Jahres ein Projekt für eine Autobahnraststätte in Rotkreuz dem Bund zur Prüfung (Anhörungsverfahren) einzureichen. Eine auf privater Basis erstellte Projektskizze liegt bereits vor, wobei seitens des Regierungsrates noch Vorbehalte zum konkreten Standort bestehen. Das Projekt der Autobahnraststätte im Knonaueramt darf somit keine negativ präjudizierende Wirkung auf eine allfällige Zuger Raststätte in Rotkreuz haben und ein späteres Projekt im Raum Rotkreuz nicht verhindern".



Projekt Raststätte Zugerhof, (Quelle: Raststätte Zugerhof, Bericht der Initianten, Gewerbeverband Zug/Zug TOURISMUS)

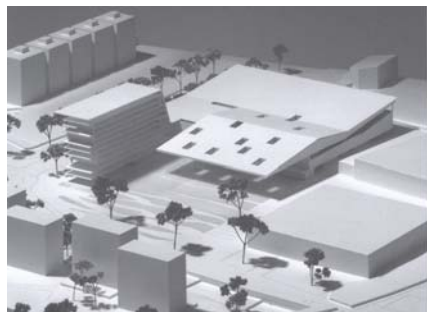


Projekt Autobahnraststätte Knonaueramt (Quelle: [www.fdp-affoltern.ch](http://www.fdp-affoltern.ch))

### 3 Erste Anpassungen des kantonalen Richtplanes

Bis zum 29. März 2005 liegen folgende Anpassungen des kantonalen Richtplanes öffentlich auf:

- Festsetzung des neuen Eisstadions in der Gemeinde Zug



Neues Eisstadion in Zug

- Anpassung der Siedlungsbegrenzungslinie im Gebiet Choller, Gemeinde Zug
- Festsetzung der neuen Gasleitung "Erdgas für die Innerschweiz, EFIN", Bösch-Fänn, Gemeinden Hüenberg und Risch
- Anpassung der Linienführung der Erdgasleitung "Ringschluss", Hüenberg-Baar, Abschnitt Zanggenrütiweg-Südstrasse, Gemeinden Zug, Baar und Steinhausen
- Änderung des Richtplantextes V 3.8 sowie der Legende zur Teilkarte V 3.8 (Langfristige Neueinteilung des Kantonsstrassennetzes; Begriffsänderung)

Die Bevölkerung ist im Rahmen des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens eingeladen, bei den Anpassungen des kantonalen Richtplanes mitzuwirken und Vorschläge einzubringen. Die Eingaben fliessen in die Überprüfung der Richtplananpassungen ein. Die Baudirektion fasst die Eingaben zusammen und nimmt gesamthaft Stellung. Sie unterbreitet ihren Bericht der zuständigen Behörde zum Beschluss. Es ist geplant, dass die Anpassungen möglichst vor den Sommerferien dem Kantonsrat unterbreitet werden.

## 4 Gesamtrevision der Ortsplanungen: Stand der Planungen

### 4.1 Vorgeprüfte Nutzungsplanungen

Im Herbst 2004 wurden 5 Ortsplanungen vorgeprüft: Unterägeri, Cham, Neuheim, Menzingen und Risch. Der im Frühjahr 2004 eingeschlagene Weg mit den Gemeinden Steinhausen und Hüenberg hat sich bewährt: Die Vorprüfung erfolgt nach einem Terminplan, der mit der Gemeinde vorgängig vereinbart wird. Sowohl für die Gemeinde als auch für die verschiedenen kantonalen Fachstellen kann eine terminliche Sicherheit angeboten werden.

Mit Unterägeri wurde die erste Berggemeinde vorgeprüft. Die Ortsplanung hat sich sehr intensiv mit dem Landschaftsraum (Moorlandschaft, Naturschutzgebiete, Naherholung, Ägerisee) auseinandergesetzt. Die Siedlungsentwicklung ist moderat und stellt besonders im Hanggebiet eine grosse Herausforderung bezüglich Erschliessung und landschaftliche Eingliederung dar. Nennenswert ist auch eine detaillierte Auseinandersetzung mit der Kernplanung, die schon vor der Gesamtrevision vorgeprüft, aber nun in die Gesamtrevision integriert worden ist.

Auch die Ortsplanungsrevision der Gemeinde Cham ist durch wichtige Vorentscheide und Spezialplanungen geprägt: Cham Nord, Arbeitszone Hagendorn, Entwicklungskonzept Enikon-Zythus (wurde in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Hünenberg erarbeitet), kantonale Nutzungszonen für Abbau, Rekultivierung und Abfallanlagen, kantonale Verkehrskonzepte. Ferner weist die Gemeinde Cham diverse Weiler, Ortsbildschutzgebiete und Bauzonen mit speziellen Vorschriften auf, die einer besonderen Auseinandersetzung bedurften. Die landschaftsplanerischen Überlegungen betrafen den Zugersee und die Lorze. Sehr ausführlich ist die Liste der Natur- und Kulturobjekte.

Die Revision der Ortsplanung Neuheim zeichnet sich durch geringfügige Änderungen gegenüber der alten Ortsplanung aus. Auch in dieser Gemeinde waren mit dem neuen Baugebungsplan Sihlbrugg wichtige Vorentscheide schon vorher gefallen. Zu Diskussionen Anlass gaben die Frage des Reitsportzentrums Rossmatt/Laubau sowie der Sarbach. Neue Siedlungsgebiete konnten als natürliche Entwicklung des Dorfkerns ausgeschieden werden.

Der Entwurf der Ortsplanung Risch weist kleinere Modifikationen aus. Auch in dieser Gemeinde wurden wichtige Entscheide im Rahmen von Teilrevisionen vorweggenommen (Arbeitsplatzgebiet, Umzonierungen in Risch). Am meisten diskutiert wurden die Bauordnung und Erschliessungsfragen des Arbeitsplatzgebietes in Rotkreuz.

Der Gemeinderat Menzingen musste mit einem sehr kleinen Spielraum kämpfen. Dort, wo der kantonale Richtplan eine grosszügige Siedlungsentwicklung zulies, waren die Grundeigentümer nicht bereit, das Land zur Verfügung zu stellen. Alternativen bieten sich aus landschaftlicher Sicht nur im beschränkten Rahmen an. Der Entwurf der Ortsplanung enthielt deshalb sehr umstrittene Einzonungen, was zu einer Premiere führte. Die Siedlungsentwicklungen wurden durch die kantonalen Fachstellen und einer grossen Vertretung der Gemeinde Menzingen im Gelände beurteilt. Gestützt auf diesen Augenschein unterbreitete die Baudirektion im Vorprüfungsbericht konkrete Vorschläge für die Siedlungsentwicklung.



Beurteilung der Siedlungsentwicklung der Gemeinde Menzingen im Gelände

#### **4.2 Programm bis zum Sommer 2005**

Die Gemeinden Oberägeri und Walchwil haben ihre Ortsplanungen zur Vorprüfung angemeldet. Die Gemeinden Steinhausen und Hünenberg haben ihre Ortsplanungen zur Genehmigung eingereicht. Da auch Beschwerden zu behandeln sind, sind die Genehmigungen mit diesen zu koordinieren.

## 5 Praxis Bauten ausserhalb der Bauzonen: Revision RPV sowie VG-Entscheide

### 5.1 Teilrevision des Raumplanungsrechts

Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) orientierte die Kantone über eine bevorstehende Teilrevision des Raumplanungsrechtes. Unser Amt hat dazu zusammen mit dem Landwirtschaftsamt eine erste Stellungnahme abgegeben.

- Die Voraussetzungen für den Nebenerwerb von landwirtschaftlichen Gewerben ist zu verbessern. Ein Landwirtschaftsbetrieb muss nicht mehr nachweisen, dass er auf das durch den Nebenerwerb erzielte Einkommen angewiesen ist. Eine umfassende Beurteilung des Betriebes muss Aufschluss darüber geben, ob ein Nebenbetrieb dem Landwirtschaftsbetrieb zuträglich ist.
- Die Erzeugung von Strom aus Biomasse soll Landwirtschaftsbetrieben offen stehen. Der Bezug zur Landwirtschaft muss aber erhalten bleiben. Dies bedeutet, dass der überwiegende Teil der Biomasse auf dem eigenen Betrieb anfallen muss.
- Gibt ein Landwirt seinen Betrieb auf, muss er sein nicht mehr landwirtschaftlich genutztes Bauernhaus erweitern können. Ein abgebrochenes Bauernhaus muss wieder aufgebaut werden können, wie dies bei nicht landwirtschaftlichen Wohnhäusern möglich ist. Einzig neu bewilligte Stöckli sollen nicht erweitert oder abgebrochen und wieder neu aufgebaut werden können.
- Die Pferdehaltung soll grundsätzlich Bauernbetrieben vorbehalten bleiben. Ausnahmen bilden Betriebe, die ihre Rindviehhaltung aufgegeben und auf Pferdehaltung umgestellt haben. Personen, die nicht Landwirte sind, sollen ausserhalb der Bauzonen nur in sehr beschränkter Masse und nur in bestehenden Bauten Pferde halten können. Die nicht bäuerliche Pferdehaltung wird in eine Spezialzone verwiesen.



Nebenbetrieb "Besenbeiz", Hinter Schneit, Gemeinde Oberägeri

### 5.2 Beachtenswerte Gerichtsentscheide

Ein ohne Bewilligung erstellter Weidstall in einer Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung darf nach dessen Zerstörung nicht wieder aufgebaut werden. Das Verwaltungsgericht erklärte in seiner Entscheidung, dass die verfassungsrechtlich verankerten öffentlichen Interessen (Moorschutz und Tierschutz) gleichrangig sind. Art. 78 Abs. 5 der Bundesverfassung durchbricht nun diesen Grundsatz, in dem er für Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung einen uneingeschränkten Schutz verlangt. Somit wird die langjährige Praxis des Bundesgerichtes erneut bestätigt.

Das Bundesgericht entschied, dass ein niedergebranntes, ehemaliges Bootshaus nicht mehr wiederaufgebaut werden kann. Damit stellt sich das Bundesgericht gegen die kantonale Baudirektion und das Verwaltungsgericht, welche den Wiederaufbau bewilligt hatten. Es stand die Frage im Zentrum, ob die Wiederherstellung der Baute mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung zu vereinbaren sei. Das Bundesgericht führte dazu Art. 3 Abs. 2 lit.c RPG an, wonach See- und Flussufer freizuhalten sind, und Art. 18 Abs. 1bis des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, wonach Uferbereiche besonders zu schützen sind. Dieser Entscheidung führt zu einer Verschärfung der kantonalen Bewilligungspraxis bei Bauten und Anlagen in empfindlichen Seeuferzonen.

## 6 Grenzüberschreitende Raumplanung

Das Amt für Raumplanung ist massgeblich mitbeteiligt an der grenzüberschreitenden Raumplanung. Mit dem Kanton Aargau ist geplant, die verschiedenen offenen Fragen entlang der Grenze (öffentlicher Verkehr, Reusslandschaft, Ausbau A4 auf 6 Spuren usw.) zu diskutieren. Nach verschiedenen Vorgesprächen auf Fach- und Regierungsratsebene soll Mitte Mai eine erste Veranstaltung mit den beiden Regierungsräten Beyeler und Uttinger, Vertretern der betroffenen Gemeinden und den Fachleuten stattfinden. Es ist dannzumal zu entscheiden, wie diese Zusammenarbeit konkret weiterentwickelt werden soll.



Reusslandschaft Zug/Aargau

Mit den angrenzenden Regionalplanungsguppen des Kantons Zürich findet seit zwei Jahren einmal jährlich eine Aussprache statt. Aufgrund des ausdrücklichen Wunsches der Vertreter der Regionalplanungsguppen wird im Juni die Sitzung mit einer verstärkten Delegation des Kantons Zürich stattfinden. Besonders wird auch Frau Regierungsrätin Fierz und Baudirektor Hans-Beat Uttinger teilnehmen. Themen sind neben dem Hirzeltunnel auch die Frage des Zimmerbergtunnels, des 6 Spurausbaus der A4, die Erholungsplanung im Sihlraum und konkrete Einzelprojekte (Recyclingplatz Boden in Cham, Durchgangssplatz für Fahrende, Kiesabbau im Wald).

### Koordinationsaufgaben mit dem Kanton Zürich

- Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) koordinieren
- Wildtierkorridore
- Naturraum Sihl
- Erholung/Naturschutz Reusstal und Lorze
- Eröffnung und Ausbau A4
- 6 Spurausbau A4 und Hirzeltunnel
- NEAT (Litti-Arth)
- Flughafen Zürich Kloten
- Kiesabbau
- Recyclingplätze

Ausschnitt aus dem kantonalen Richtplan: Koordinationsaufgaben Zug/Zürich

Mit den Kantonen Luzern und Schwyz finden sporadische Sitzungen auf Stufe Kantonsplaner statt.